

Sebastian Gutknecht

Abi-Feten

Vereinsfeste

Straßenfeste

Karnevalsveranstaltungen

Abschlussbälle

Schützenfeste

Scheunenfeten

Brauchtumsfeiern

Schulfeste

Discos

Vereinsfeiern

und vieles mehr

Tipps und rechtliche
Grundlagen
zur Planung und
Durchführung von
erfolgreichen Festen

FESTE FEIERN und Jugendschutz

Herausgeber:

BAJ

Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz

Ein gelungenes Fest

Ist immer etwas Schönes. Anlässe gibt es viele, vom traditionellen Schützenfest über die Disco im Jugendzentrum bis zur Aufstiegsfeier im Fußballverein. Damit das Fest ein Erfolg wird, investieren die Organisatoren oft viel Mühe und auch Geld. Viele machen dies nicht professionell, sondern aus Spaß an der Freude – und kennen daher so manche Tücke nicht. Der Veranstalter eines öffentlichen Festes hat nämlich zahlreiche gesetzliche Pflichten und eine Menge Verantwortung,

dies gilt besonders, wenn Kinder und Jugendliche mitfeiern. Damit es nicht zu unliebsamen Überraschungen kommt und natürlich alle Regelungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden, sollten sich die Organisatoren im Vorfeld gut informieren und die Veranstaltung sorgfältig vorbereiten. Diese Broschüre möchte aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ein wenig dabei helfen.

Sie ersetzt aber keinesfalls den in jedem Fall erforderlichen Kontakt mit den örtlichen Behörden vor einer Veranstaltung. Man muss

nicht jedes Mal das Rad neu erfinden, sondern sich vertrauensvoll an die örtlichen Behörden wenden und ihre Erfahrung und Fachkompetenz nutzen. Diese informieren nicht nur über den Kinder- und Jugendschutz, sondern auch über die sonstigen Pflichten wie z.B. beim Brandschutz oder darüber, welche Genehmigungen eingeholt werden müssen.

Inhalt

Seite

Was sagt das Jugendschutzgesetz?	3
Alkohol	3
Altersgrenzen bei Alkohol im Überblick	5
Rauchen	5
Zeitgrenzen bei Tanzveranstaltungen	6
Was ist eine erziehungsbeauftragte Person?	7
Zeitgrenzen bei Gaststätten	8
Drogen	9
Sonst wichtig zu wissen	9
Empfehlungen für Veranstalter	10
Checkliste für Veranstalter	15

Impressum

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.bag-jugendschutz.de

Die vorliegende Publikation wurde aus
Mitteln des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Text: Sebastian Gutknecht, AJS NRW

Verlag und Herstellung:

DREI-W-VERLAG GmbH
Postfach 18 51 26 • 45201 Essen
Tel.: 02054 / 5119 • Fax: 02054 / 3740
E-Mail: info@drei-w-verlag.de
Internet: www.drei-w-verlag.de

Abbildungen: panthermedia

Bestell-Nr.: 1015

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung des Herausgebers und des Verlages

10. Auflage, Berlin / Essen 2016

Was sagt das Jugendschutzgesetz?

Wichtige Aussagen für Festveranstalter finden sich im Jugendschutzgesetz. Es gilt für alle Feierlichkeiten in der Öffentlichkeit.

Ein Fest ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat. Keine Öffentlichkeit in diesem Sinne besteht bei einer „geschlossenen“ Veranstaltung, die ausschließlich (!) namentlich geladenen Gästen, Mitgliedern eines Vereins oder den Schülern einer Jahrgangsstufe offen steht. Sobald aber auch z. B. Freunde mitgebracht werden können, ist das Fest wieder öffentlich.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (unter 18 Jahren).

„Personensorgeberechtigte Person“ sind Eltern, oder andere Personen, die das Sorgerecht für das Kind besitzen.

Alkohol

VORWEG: Keine Party ohne Alkohol – das scheint für Viele nach wie vor eine Grundregel zu sein. Wie so oft ist es dann aber sehr wichtig, das richtige Maß zu finden. Zuviel Alkohol kann nicht nur zu Gesundheitsgefährdungen führen, sondern auch ein schönes Fest aus dem Ruder laufen lassen. Alkoholleichen oder aggressive Gäste will eigentlich niemand haben. Der Erfolg eines Festes hängt auf keinen Fall davon ab, wie viel Alkohol verkauft wird. Viel wichtiger ist es gerade beim Thema Alkohol, dass im Vorfeld klare Regeln festgelegt werden, an die sich dann während der Feier auch alle halten. Diese Verpflichtung trifft dabei nicht nur den Veranstalter, sondern jeden Erwachsenen. Jugendliche können nur dann

mit Alkohol verantwortungsvoll umgehen, wenn ihnen das von ihren Eltern oder ihren älteren Freunden glaubhaft vorgelebt wird. Selbst wer gerade erst achtzehn Jahre alt geworden ist, wird von einem jüngeren Jugendlichen möglicherweise als Vorbild betrachtet!

Damit also alles im Rahmen bleibt, sind die vom Jugendschutzgesetz (JuSchG) vorgegebenen Altersgrenzen unbedingt einzuhalten. Diese gesetzlichen Regelungen sind nicht lediglich wohlgemeinte Empfehlungen. Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, was für den Veranstalter zu empfindlichen Bußgeldern führen kann! Das Jugendschutzgesetz verbietet die Abgabe von Alkohol oder das Gestatten des Alkoholkonsums in bestimmten Altersgrenzen.





„Abgabe“ ist jede

Form der Zugangsverschaffung von Alkohol, ein tatsächlicher Verzehr ist nicht erforderlich. Somit ist eine verbotene „Abgabe“ in diesem Sinne auch gegeben, wenn 15jährige z.B. auf einem Fest Alkohol aus-schenken und ihnen dadurch der Zugang zum Alkohol verschafft wird. Zwar wird theoretisch nicht gegen das Gesetz verstoßen, wenn die Kinder und Jugendlichen beim Alkoholausschank lückenlos beaufsichtigt werden und somit sichergestellt wird, dass sie nicht unerlaubt Alkohol zu sich nehmen können. Da dies aber in der Realität oft kaum möglich sein dürfte, sind die Altersgrenzen des § 9 JuSchG auch beim Ausschank von Alkohol zu beachten.

„Gestatten“ des Alkoholkonsums liegt vor, wenn das Alkohol trinken zumindest passiv geduldet wird, obwohl die Möglichkeit zum Eingreifen besteht. Die Veranstalter haben die Pflicht, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einzufordern und zu kontrollieren. Wenn diese Aufsichtspersonen bewusst dulden und ohne Protest zulassen, dass auf ihrer Veranstaltung Jugendliche unerlaubt Alkohol

§ 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(...)

Das Gesetz ist allerdings nicht so zu verstehen, dass nur die Abgabe oder das Gestatten des Alkoholkonsums durch Erwachsene verboten ist bzw. Alkohol trinken erlaubt ist, wenn sich Jugendliche den Alkohol selbst mitbringen und kein Erwachsener etwas verbietet. Vielmehr werden allgemeine Altersgrenzen für den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit festgesetzt, an die sich die Jugendlichen zu halten haben.

trinken, liegt bereits ein vom Gesetz verbotenes „Gestatten“ vor.

Altersgrenzen bei Alkohol im Überblick

● Frei ab 18

An Kinder und Jugendliche dürfen keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben werden. Auch darf der Verzehr nicht gestattet werden. Hierunter fallen alle „harten Sachen“, also Getränke mit hochprozentigem Alkohol wie Schnaps, Korn, Rum, Whisky, Likör oder Magenbitter. Ebenso umfasst das Verbot Mixturen aus Branntwein mit anderen Flüssigkeiten wie z.B. Cola-Rum, unabhängig von ihrem Alkoholgehalt. Aus diesem Grunde dürfen auch Alkopops nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, sobald das Getränk zumindest teilweise aus Branntwein besteht. Solche Alkopops haben auf ihrer Verpackung ein besonderes Kennzeichen, das noch einmal auf das Abgabeverbot an Minderjährige hinweist.

● Frei ab 16

„Andere alkoholische Getränke“ dürfen ab 16 Jahren an Jugendliche abgegeben werden bzw. von ihnen konsumiert werden. Hierzu zählen z.B. Bier, Wein, Sekt und weitere Getränke oder Mischungen, die nicht branntweinhaltig sind.

● Frei ab 14

Grundsätzlich also darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit kein Alkohol gegeben werden oder ihnen der Verzehr gestattet werden. Hiervon sieht das Gesetz eine Ausnahme vor: Bereits ab 14 Jahren dürfen Bier, Wein oder Sekt (also keine branntweinhaltigen Getränke) ausgeschenkt werden, wenn die jugendliche Person von ihren Eltern begleitet wird und diese einverstanden sind.



Rauchen

Auch für das Rauchen in der Öffentlichkeit gibt es eine klare Altersgrenze: Es ist ab 18 Jahren erlaubt. Deswegen dürfen an alle Jugendlichen oder Kinder keine Tabakwaren abgegeben werden, auch ist ihnen das Rauchen nicht zu gestatten.

Das gleiche gilt auch seit dem 1.4.2016 für E-Zigaretten und E-Shishas,

§ 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren)

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sicher gestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

...
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

unabhängig davon, ob diese nikotionhaltige Stoffe enthalten oder nicht.

Soweit auf einer auch für Kinder und Jugendliche zugänglichen Veranstaltung Zigarettenautomaten aufgestellt sind, muss durch technische Vorrichtungen sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche keine Zigaretten entnehmen können. Der Einsatz einer Geldkarte mit eingebautem Chip, der das Alter des Karteninhabers von mindestens achtzehn Jahren erkennen lässt, reicht aus.

Zeitgrenzen bei Tanzveranstaltungen

Auf einem Fest soll häufig auch getanzt werden. Dann sind auch die Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes zu Tanzveranstaltungen zu beachten, für deren Einhaltung der Veranstalter verantwortlich ist: Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren dürfen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (zum Begriff der Öffentlichkeit siehe Seite 3) nur dann anwesend sein, wenn sie begleitet werden von

- einer personensorgeberechtigten Person wie einem Elternteil (Geschwister, Verwandte oder Verlobte sind keine personensorgeberechtigten Personen!)
- oder einer erziehungsbeauftragten Person.

Für Jugendliche über sechzehn Jahren gilt dasselbe in der Zeit ab 24 Uhr, davor dürfen sie öffentliche Tanzveranstaltungen auch ohne Begleitung besuchen.

§ 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen)

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.



Was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Dies ist jede volljährige Person, die mit einer personensorgeberechtigten Person (also normalerweise mit den Eltern) verbindlich vereinbart hat, Erziehungsaufgaben in Form von Begleitung und Beaufsichtigung für ein oder mehrere Kinder und Jugendliche wahrzunehmen. Jede volljährige Person kann also erziehungsbeauftragte Person sein, wenn die Eltern einverstanden sind.

§ 1 JuSchG (Begriffsbestimmungen)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes (...)

4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt (...).

Die erziehungsbeauftragte Person muss der Vereinbarung zur Aufsicht aber auch tatsächlich nachkommen und Aufsicht ausüben, sonst greift die Ausnahme zu den genannten Zeitgrenzen nicht. Wer völlig betrunken ist, kann keinen Jugendlichen beaufsichtigen.

Weitere Informationen zur erziehungsbeauftragten Person gibt es im „Online-Handbuch“ der BAJ (www.bag-jugendschutz.de).

Zu den genannten Zeitgrenzen bei Tanzveranstaltungen macht das Gesetz folgende Ausnahmen:

- Auf einer Veranstaltung eines **anerkannten Trägers der Jugendhilfe** dürfen Kinder bis 22 Uhr und Jugendliche bis 24 Uhr ohne Begleitung anwesend sein. Soweit es sich um eine von einer Schule ausgerichtete öffentliche Feier handelt, sind diese gelockerten Zeitgrenzen ebenso anzuwenden. Dies gilt aber nicht für eine privat organisierte Abi-Fete, bei der eben nicht die Schule der Veranstalter ist!
- Ebenso dürfen Kinder bis 22 Uhr und Jugendliche bis 24 Uhr unbegleitet anwesend sein, wenn die Tanzveranstaltung der **künstlerischen Betätigung** oder der **Brauchtumpflege** dient. Der Brauchtumpflege dienen Tanzveranstaltungen, bei denen der Volkstanz oder sonstige überlieferte Arten von Tanz gepflegt werden. Dabei muss das Tanzen selbst in Art und Form einem Brauchtum entsprechen, so z. B. bei Tanzgruppen im Karneval oder bei Volkstanzgruppen in historischen Kostümen. Es genügt nicht, dass ge-

wöhnliche Tanzveranstaltungen lediglich aus Anlass des traditionellen Schützenfestes oder des Karnevals stattfinden.

- **Individuell genehmigte Ausnahmen.** Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausnahmen ist in jedem Bundesland speziell geregelt, zumeist liegt sie bei den örtlichen Ordnungsbehörden.



Zeitgrenzen bei Gaststätten

Die für Gaststätten geltenden Zeitgrenzen des § 4 Jugendschutzgesetz sind zu beachten, wenn für die Festveranstaltung eine Betriebserlaubnis als Gaststätte erforderlich ist. Dies ist im Vorfeld der Feier bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu erfragen. Bei einem Bierzelt oder einer Cocktailbar mit Theke und Sitzgelegenheit wird grundsätzlich eine Gestattung für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Gaststätte einzuholen sein.

Im Allgemeinen gelten bei Gaststätten die selben Zeitgrenzen wie bei Tanzveranstaltungen: Also ein völliges Aufenthaltsverbot für unbegleitete Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren dürfen unbegleitet bis 24 Uhr bleiben. Bei Veranstaltungen der Jugendhilfe gelten keine Zeitgrenzen, auch sind individuell genehmigte Ausnahmen der örtlich zuständigen Behörde möglich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ansonsten unbegleitet in einer Gaststätte eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Dabei sollte es auch wirklich bei einem Getränk oder einer Mahlzeit bleiben, der dauerhafte Genuss von Getränken („eins und noch eins“) ist damit gerade nicht erlaubt.



Drogen

Das Jugendschutzgesetz bezieht sich auf den Konsum von legalen Suchtmitteln wie Alkohol oder Tabakwaren, hierzu zählt übrigens auch Wasserpfeifentabak. Soweit die verwendeten Substanzen aber unter das Betäubungsmittelgesetz fallen (z.B. Haschisch- oder Cannabisprodukte), liegt ein Konsum von illegalen Suchtmitteln vor. Es ist daher gerade auf einer von Kindern und Jugendlichen besuchten Veranstaltung völlig unakzeptabel, wenn z.B. das Kiffen als Ausdruck großer Toleranz geduldet wird oder die Aufsichtspersonen darauf verweisen, dass ihnen dies in der Jugend auch nicht geschadet habe und dass alles nicht so schlimm sei. Das Gesetz ist eindeutig!

Auch das Verschaffen von Gelegenheit zur unbefugten Weitergabe von Betäubungsmitteln ist strafbar. Der Veranstalter steht also hier in der Pflicht und muss umgehend einschreiten, wenn aus seiner Sicht bei seinem Fest illegale Suchtmittel konsumiert oder verbreitet werden. Hat er den Verdacht, dass auf seiner Veranstaltung gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen wird, ist die Polizei zu verständigen.

Sonst wichtig zu wissen:

- Der Veranstalter muss alles dafür tun und ist dafür verantwortlich, dass das Fest ohne Probleme abläuft. Insbesondere muss er bei der Auswahl des Personals für den Ausschank, die Sicherheit und die Aufsicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen und nur geeignete und erfahrene Personen einsetzen. Nur dann kann er sich bei möglichen Sach- oder Personenschäden von seiner persönlichen Haftung befreien.
- Wird auf einer Veranstaltung z.B. gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, ist der Veranstalter auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß durch eine beauftragte Person (z.B. Thekenpersonal) und nicht durch ihn selbst begangen wurde. Hiervon wird der Veranstalter nur frei, wenn er im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz ergriffen hat. Dann ist lediglich die beauftragte Person zu belangen.

- Das Mitführen von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen ohne eine behördliche Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich eine Straftat.
- Gemäß § 7 Jugendschutzgesetz kann die je nach Bundesland zuständige Behörde spezielle Altersgrenzen, Zeitgrenzen oder andere Auflagen erteilen, wenn von einer Festveranstaltung nach vorheriger Einschätzung Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl ausgehen.
- Der Veranstalter hat Hausrecht. Er kann deswegen jedermann den Zutritt verweigern oder zum Verlassen der Veranstaltung auffordern. Ebenso legt er fest, wie die Einhaltung der Sicherheit und der sonstigen gesetzlichen Vorgaben erfolgt.
- Bei Jugendschutzkontrollen durch die örtlich zuständigen Behörden dürfen den Kindern und Jugendlichen, die verbottenerweise Alkohol konsumieren oder rauchen, auch gegen ihren Willen die Getränke bzw. die Tabakwaren abgenommen werden.



Empfehlungen für Veranstalter

Eine sorgfältige und durchdachte Vorbereitung ist die Grundlage für eine gelungene Veranstaltung und schützt vor bösen Überraschungen!

1. Genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten

Mindestens ein (volljähriger!) Hauptverantwortlicher muss namentlich bekannt und während der Veranstaltung vor Ort erreichbar sein. Diese Person ist verantwortlich für die reibungslose Durchführung. Sie beauftragt andere Personen nach sorgfältiger Auswahl und weist sie ausführlich in ihre Aufgaben ein. Diese Person ist Ansprechpartner für die Behörden und grundsätzlich haftbar. Aus diesem Grunde sollte überprüft werden, in wieweit Versicherungsschutz für möglicherweise auf der Veranstaltung eintretende Sach- und Personenschäden besteht. Es versteht sich von selbst, dass die Veranstalter wie die sonstigen Verantwortlichen während des Festes keinen Alkohol trinken.

2. Information der zuständigen Behörden

Das örtlich zuständige Ordnungsamt, das Jugendamt sowie die Polizei sind rechtzeitig über die geplante Veranstaltung zu informieren, damit alle erforderlichen Genehmigungen erteilt und Sicherheitsmaßnahmen erörtert werden können. Hier ist eine ganze Reihe von Vorschriften vom Brandschutz über Hygiene bis zum Gaststättenrecht zu beachten, keinesfalls also alles auf „eigene Faust“ organisieren! Die Behörden können über die gesetzlichen Vorgaben hinaus aufgrund ihrer Erfahrung häufig gute Hinweise zum Gelingen des Festes geben. Außerdem weiß der Veranstalter dann genau, welche Anforderungen an ihn bei möglichen Kontrollen gestellt werden.

3. Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals

Eine Veranstaltung steht und fällt mit der Fähigkeit des eingesetzten Personals. Für die Sicherheit während des Festes wie auch für die Einlasskontrolle sind geeignete und erfahrene Personen erforderlich. Sie sollten über die Erlaubnis zum Betrieb eines Überwachungsgewerbes gemäß § 34a Gewerbeordnung verfügen. Sie müssen in Konfliktsituationen besonnen, aber entschieden reagieren können mit dem Ziel, die Situation möglichst schnell zu beruhigen. Häufig kommen daher nur professionelle Sicherheitsdienste in Frage. Diese sollten einen seriösen Eindruck machen und sorgfältig eingewiesen werden. Als Faustregel sollte pro 50 Besucher eine Sicherheitsperson tätig sein. Das Sicherheitspersonal muss deutlich erkennbar sein, z. B. durch einheitliche Kleidung.

4. Wer hat Zutritt?

Im Vorfeld muss genau geklärt werden, welche Altersgrenzen für die Veranstaltung gelten sollen – in jedem Falle aber diejenigen des Jugendschutzgesetzes. Bei Abendveranstaltungen ist in jedem Falle zu empfehlen, grundsätzlich erst Jugendliche ab 16 Jahren einzulassen. Ebenso sollte der Zutritt für Personen verboten werden, die Alkohol, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führen. Das Gleiche gilt für alkoholisierte oder erkennbar gewaltbereite Personen.

5. Werbung

Soweit im Vorfeld auf Plakaten oder in den Medien Werbung für die Veranstaltung gemacht wird, sollte auf die geltenden Altersgrenzen sowie die Durchführung von Alterskontrollen

hingewiesen werden (z. B. „Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt“). Ebenso sollte sich ein entsprechender Hinweis auf den Eintrittskarten befinden, soweit diese im Vorverkauf abgegeben werden.

6. Einlasskontrollen

Die Altersgrenzen und sonstigen Zutrittsverbote sind beim Einlass effektiv zu kontrollieren. Eine wirksame und sorgfältige Einlasskontrolle hilft viele Probleme zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass es hierdurch zu Wartezeiten beim Einlass kommen kann und daher ausreichend Kontrollpersonal und Eingänge zur Verfügung stehen müssen (bei Bedarf Drängelgitter aufstellen). Auch sollten unterschiedliche Durchgänge für den Ein- und Ausgang eingerichtet werden. Im Vorfeld ist mit dem Sicherheitspersonal und den Behörden das genaue Vorgehen zu besprechen, wenn es beim Einlass zu Problemen kommt.

7. Kontrolle der Altersgrenzen, erziehungsbeauftragte Person

Bei der Kontrolle des Alters sollten nur fälschungssichere Dokumente wie Personalausweise oder der Führerschein akzeptiert werden. Grundsätzlich ist bei jedem Gast das Alter zu kontrollieren, der nicht offensichtlich volljährig ist.

Möglichkeiten zur Alterskontrolle während der Veranstaltung:

- Verwendung von farbigen Bändchen oder Stempeln für unter 16jährige und unter 18jährige. (auch diejenigen, die von einer erziehungsbeauftragten Person oder den Eltern begleitet werden).
- In einigen Kommunen von Baden-Württemberg und Bayern wird der PartyPass für Minderjährige (unter 18) angeboten. Damit können Jugendliche als Festbesucher eingelassen werden. Der PartyPass wird zu Beginn abgegeben und ist bis 24 Uhr beim Verlassen wieder abzuholen. Weitere Informationen: www.partypass.de.
- Alternativ können Jugendliche, die keine Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person darlegen können, auch schon beim Einlass und nicht erst um 24 Uhr abgewiesen werden.
- Ab 23.30 Uhr mehrere Durchsagen machen, die auf das Aufenthaltsverbot ab 24 Uhr hinweisen. Es bietet sich an, währenddessen die Musik auszublenden und das Saallicht einzuschalten.
- Nach 24 Uhr sollten seitens des Veranstalters Alterskontrollen stattfinden, möglicherweise auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden.

Wird ein Kind oder eine jugendliche Person von einem Erziehungsbeauftragten (siehe S. 7) begleitet, muss dieser auf Verlangen des Veranstalters seine Volljährigkeit sowie die Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung darlegen. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form geschehen. Im Zweifel sind die Angaben z. B. durch Anruf bei den Eltern zu überprüfen. Nach 24 Uhr dürfen grundsätzlich keine unbegleiteten Kinder und Jugendlichen mehr auf der Veranstaltung sein, ein Verstoß gegen diese Regel kann zu Bußgeldern führen.

8. Alkoholausschank

Die durch das Jugendschutzgesetz vorgegebenen Altersgrenzen sind vom Thekenpersonal strikt einzuhalten. Hierbei helfen farbige Bändchen oder Stempel zur Kennzeichnung der unter 18- bzw. unter 16jährigen. Der Veranstalter muss das Thekenpersonal sorgfältig auswählen und einweisen, es sollte aber auch während des Abends immer eine verantwortliche Person den Ausschank kontrollieren. Wer erkennbar zu viel getrunken hat, bekommt keinen Alkohol mehr.

9. Sicherheit im Außenbereich

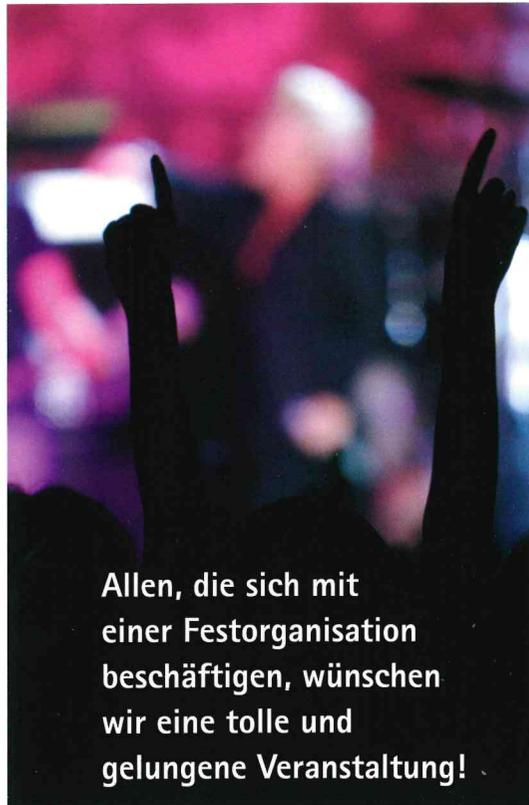
Es hängt vom Einzelfall ab, für welchen Bereich auch außerhalb des Veranstaltungsortes der Veranstalter verantwortlich ist. Die örtlichen Behörden geben hierüber Auskunft. Auch hier muss also Sicherheitspersonal eingeplant werden. Vor allem das Konsumieren von selbst mitgebrachtem Alkohol kann hier ein Problem darstellen. Neben Kontrollen ist hiergegen auch eine Regelung denkbar, dass Eintrittskarten bei Verlassen des Veranstaltungsortes ihre Gültigkeit verlieren. Auch sollte der Veranstalter dafür sorgen, dass es bei der Abreise nicht zu Gefahren kommen kann. Sinnvoll ist die Organisation von Bussen oder die ausreichende Bereitstellung von Taxen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel am Veranstaltungsort mehr verkehren sollten.

Optimal ist es, wenn die örtlichen Behörden bereits konkrete Richtlinien und Tipps z. B. auch im Hinblick auf einen speziellen Veranstaltungsort entwickelt haben und diese dem Veranstalter an die Hand geben können.



10. Was tun im Notfall?

Trotz aller Vorbereitung kann immer etwas passieren. Auch hierfür müssen im Vorfeld „Notfallpläne“ erarbeitet werden, um unnötige Hektik während der Veranstaltung zu vermeiden. Grundsätzlich sollte die Polizei umgehend informiert werden, wenn das Sicherheitspersonal eine Konfliktsituation nicht mehr kontrollieren kann (z.B. Schlägereien, Besucher widersetzt sich dem Hausverbot). Bei massiven Ausfallerscheinungen durch zu viel Alkohol (z.B. Person ist nicht mehr ansprechbar) oder Verletzungen muss der Notarzt gerufen werden. Genügend Fluchtwege und Zufahrtsmöglichkeiten für die Polizei oder den Rettungswagen müssen freigehalten werden.



Checkliste für Veranstalter

- Wer ist der hauptverantwortliche Veranstalter?
- Ist sich diese Person ihrer Aufgaben und Pflichten bewusst?
- Kontakt mit den örtlichen Behörden bzw. Polizei, Einholung der erforderlichen Genehmigungen, Absprachen zur Durchführung der Veranstaltung.
- Wer ist für die Sicherheit zuständig? Ist die Beauftragung eines professionellen Sicherheitsdienstes erforderlich?
- Wie sollen die Altersgrenzen beim Einlass und beim Alkoholausschank kontrolliert werden?
- Sorgfältige Auswahl der Sicherheitspersonals. Es soll beruhigend und nicht aggressiv oder provokant wirken. Niemanden einstellen, an dessen Kompetenz und Zuverlässigkeit Zweifel bestehen.
- Ausführliche und klare Einweisung des Personals durch den Veranstalter, gilt insbesondere für den Ausschank von Alkohol an Jugendliche und die Kontrolle der Altersgrenzen auf der Veranstaltung.
- Was passiert im Notfall? Notfallpläne aufstellen, Erreichbarkeiten bereithalten, Fluchtwege freigehalten.
- Welche Außenbereiche müssen vom Veranstalter mitbeaufsichtigt werden?
- Wer ist für die Aufsicht während der Veranstaltung verantwortlich? Genaue Aufgabenverteilung und Einweisung durch den Veranstalter erforderlich!
- Wie sieht es mit der Abreise aus? Sind Busse oder Taxis zu bestellen?
- keine legalen oder illegalen Suchtmittel für die Verantwortlichen!
- Konflikte mit legalen Mitteln lösen und notfalls die Polizei rufen.
- Das Schlimmste einkalkulieren und trotzdem immer alles im Griff haben!